

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. S. 119), und von §§ 2 - 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 03.08.1978 (GBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.1981 (GBl. S. 518) hat der Gemeinderat am 02.11.83 folgende Satzung erlassen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Der Steuerpflicht unterliegt der Besuch von Schauhöhlen.

##### **§ 2**

##### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Eigentümer bzw. Betreiber der Höhlen nach § 1. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete.

##### **§ 3**

##### **Erhebungsform**

Die Steuer wird erhoben als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen.

##### **§ 4**

##### **Steuermaßstab**

- (1) Die Pauschalsteuer wird nach dem Entgelt erhoben. Der Steuersatz beträgt für den Besuch von Schauhöhlen nach § 1 20 % des Entgelts.
- (2) Das Entgelt nach § 4 Abs. 1 ist die Summe aller Eintrittsgelder bzw. Benutzungsentgelten.
- (3) Das steuerpflichtige Entgelt ist vom Betreiber halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, das steuerpflichtige Entgelt zu schätzen.
- (4) Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Unterlagen des jeweiligen Betriebes zu gewähren.

## **§ 5 Eintrittskarten und Preise**

(1) Die Betreiber der Anlagen nach § 1 sind verpflichtet, für den Besuch bzw. die Benutzung dieser Anlagen fortlaufend nummerierte Eintrittskarten auszugeben. Auf den Eintrittskarten ist außerdem der Ort und die Art der Betriebe sowie das Entgelt anzugeben.

(2) Die Entgelte sowie spätere Änderungen der Entgelte sind dem Bürgermeisteramt unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Das Bürgermeisteramt kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten oder Kontrollzeiten anordnen, für die der Betreiber der in § 1 genannten Anlagen die Unkosten zu erstatten hat.

## **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Karten bzw. mit der Entrichtung des Entgelts.

(2) Aufgrund der Abrechnung setzt das Bürgermeisteramt die Steuer fest (§ 4 Abs. 3) und teilt sie dem Steuerschuldner mit. Eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von 3 Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 7 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1.1.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Genkingen vom 30.11.1970 sowie die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Erpfingen vom 8.12.1970 außer Kraft.